

Richtlinien zur Gestaltung der Schulpsychologie in der Schweiz (Schulpsychologische Standards)

Die meisten schulpsychologischen Dienste haben kantonale Leistungsaufträge. In Ergänzung dazu definieren die vorliegenden Richtlinien im ersten Teil Eckwerte aus fachlicher Sicht. Die im zweiten Teil aufgeführten Rahmenbedingungen ermöglichen und konkretisieren die Umsetzung der Leistungsaufträge. In diesem Papier, das den Charakter einer Empfehlung hat, wird Good Practice definiert, im Bewusstsein darüber, dass die Umsetzung kantonal erfolgt.¹

Die vorliegenden Richtlinien entstanden in fachlicher Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie (SKJP) und werden von dieser unterstützt.

1. Inhaltliche Standards

1.1. Ziel und Zweck der Standards

Die vorliegenden Standards Schulpsychologie sollen als Orientierung gelten für alle Schulpsychologischen Dienste in der Schweiz. Sie wurden genehmigt und erlassen von der IVL-SPD, der interkantonalen Vereinigung der Leitungen der Schulpsychologischen Dienste.

1.2. Definition Schulpsychologie

Schulpsychologie ist eine international anerkannte Fachrichtung der Psychologie, welche sich mit Entwicklung, Lernen, Erziehung und Schule beschäftigt. Die schulpsychologische Arbeit dient der psychischen, intellektuellen und sozialen Entfaltung der Kinder und Jugendlichen sowie der Unterstützung der Schule in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Schulpsychologie setzt ihre spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten ein, um Schule, Kinder und Jugendliche und deren Eltern zu unterstützen. Sie leistet systemisch und im Einzelfall Beiträge zur Optimierung von

¹ Dieses Dokument nimmt Bezug auf internationale Standards (International School Psychology Association: <http://www.ispaweb.org/a-definition-of-school-psychology/>; National Association of School Psychologists: <http://www.nasponline.org/resources/freepubs.aspx>.)

Entwicklungen, zu Anpassungen der Förderung, zu Verhaltensänderungen, zur Bewältigung von speziellen Ereignissen und erschwerten Umständen sowie dazu, die Kinder vor schädlichen Entwicklungen zu bewahren. Schulpsychologinnen und -psychologen verfügen über Kompetenzen und Kenntnisse in Entwicklungs- und Lernpsychologie, Diagnostik, Beratung, Therapie, Coping, Coaching, Supervision sowie Sozial- und Organisationspsychologie. Die Schulpsychologie arbeitet mit anderen Institutionen und Fachstellen zusammen und koordiniert die Massnahmen. Ihre Hauptkompetenzen bestehen in Prävention, Intervention, Krisenbewältigung, Schulentwicklung sowie Wirkungs- und Praxisforschung. Insbesondere ist die Schulpsychologie auch auf den Umgang mit Kindern in besonderen Situationen und mit aussergewöhnlichen Bedürfnissen spezialisiert.

1.3 Ziele der Schulpsychologie ²

Im Zentrum der schulpsychologischen Arbeit steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Kontext von Schule und Förderung sowie unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung und ihrer familiären und psychosozialen Situation. In diesem Sinne sind die vordringlichsten Ziele:

- Förderung gesunder Entwicklungen namentlich im Bereich von Bildung und Erziehung durch Anbieten von psychologisch-pädagogischen Dienstleistungen gegenüber Kindern, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulen und Fachstellen.
- Unterstützung der Entwicklung von Ressourcen und Schutzfaktoren, Erhöhung der Selbstwirksamkeit
- Unterstützung der Normalisierung und Partizipation bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen

1.4. Tätigkeit, Tätigkeitsfelder

Die Tätigkeit der Schulpsychologie ist vielfältig. Es ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsfelder zu achten. Es sind dies namentlich:

- Beratung, Coaching, Supervision
- Verlaufskontrollen, Begleitung, Standortbestimmungen
- Diagnostik
- Abklärung des Förderbedarfs
- Empfehlungen und Anträge für Fördermassnahmen und Schultypen
- Berichterstattung, Gutachtertätigkeit

² Diese Ziele stimmen überein mit internationalen Definitionen. Im Dokument „What do psychologists do in the educational system“ des Network of European Psychologists in the Educational System NEPES heisst es z.B.: “Psychologists in the educational system can contribute [...] by providing knowledge about development and learning, by helping to create an optimal learning environment. [...] School psychologists also play a crucial role with children with special needs.” Sie stimmen auch mit der Salamanca Erklärung überein (<http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bibliothek/salamanca-erklaerung.pdf>).

- Zusammenarbeit mit Fachstellen, Behörden und Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen und Kommissionen
- Schulungen, Trainings für Lehrpersonen, Behörden, Eltern, Kinder
- Krisenintervention, Notfallpsychologie
- Klassenarbeit, Arbeit mit Schulteams
- Schul- und Organisationsentwicklung
- Prävention
- Behandlung

Die *Bearbeitung des Einzelfalles* nimmt nach wie vor den grössten Teil schulpsychologischer Ressourcen in Anspruch. Aus diesem Grund sollen im Folgenden allgemeine Bearbeitungsschritte skizziert werden, die mutatis mutandis überall innerhalb der schweizerischen SPD's zur Anwendung kommen:

- Kontaktaufnahme, Auftragsklärung, Triage
- Eigentliche Anmeldung erfolgt durch die Schule im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten, durch die Erziehungsberechtigten, durch den urteilsfähigen Jugendlichen selbst oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Vorgespräch / Problemexploration mit Eltern und/oder Lehrperson, je nach Anmeldung
- Diagnostik
- Die Untersuchungsergebnisse vermittelnde Gespräche mit den Beteiligten
- Beschluss über Strategien zur Veränderung
- Mündliche und/oder schriftliche Berichterstattung
- Begleitung und/oder Behandlung
- Dokumentation

Bei der Bearbeitung des Einzelfalles werden in der Regel zwischen 10-20 Stunden eingesetzt. Dabei wird auf ein individualisiertes und bedürfnisorientiertes Vorgehen geachtet. Der Zugang zu schulpsychologischen Dienstleistungen soll niederschwellig sein.

1.5. Ethik, Sorgfalt, Qualität

Die Schulpsychologie entspricht in ihrer Tätigkeit hohen Qualitätsanforderungen und Ethikverpflichtungen. Ebenso wird dem Umgang mit sensiblen Personendaten angemessene Beachtung geschenkt. Letztlich ist in all diesen Fragen jedoch die persönliche fachliche Verantwortung handlungsleitend. Dabei ist die Schulpsychologie dem Wohl des Kindes besonders verpflichtet³.

³ Vgl. auch UN Konvention über die Rechte der Kinder:
http://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/un_konvention_ueber_die_rechte_des_kindes.pdf

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen arbeiten mit wissenschaftlich abgesicherten und praxisbewährten Methoden der Psychologie und ihrer Nachbargebiete. Die Schulpsychologie orientiert sich an der Berufsordnung der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP und der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie SKJP resp. den Standards des eidgenössischen Fachtitels für Kinder- und Jugendpsychologie.

Zur Qualitätssicherung gehören Intervision, Supervision, Weiterbildung sowie Praxisforschung und Klientenfeedbacks.

Die Schulpsychologie ist ein generalistisches Arbeitsfeld. Innerhalb eines Teams können deshalb Arbeitsteilung und zusätzliche Spezialisierung für bestimmte Aufgaben sinnvoll sein.

2. Umsetzungsbedingungen

2.1. Ausbildung

Schulpsychologisch kann nur tätig werden, wer den Kriterien des Psychologieberufegesetzes entspricht. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist ein mit einem konsekutiven Master abgeschlossenes Studium im Hauptfach Psychologie in einer Schweizerischen Universität oder Hochschule. Für die Anerkennung ausländischer Studiengänge gelten die Äquivalenzkriterien der Psychologieberufekommission.

Die postgraduale Spezialisierungsausbildung zur/zum *FachpsychologIn für Kinder- und Jugendpsychologie FSP* wird von den SPD-Leitungen aktiv unterstützt. Wo sie bei Bewerbungen bereits absolviert ist, gilt sie als die Anstellung begünstigender Faktor. Zusätzliche Spezialisierungen wie z.B. für Psychotherapie, Neuropsychologie, Organisationspsychologie, etc. sind wünschbar.

2.2. Weiterbildung, Supervision, Intervision

Schulpsychologinnen und -psychologen bilden sich gemäss den Vorgaben der FSP regelmässig auf ihrem Berufsgebiet weiter um die Arbeitsqualität zu erhalten und Fachkompetenzen auszuweiten. Ebenso verpflichten sie sich zu regelmässiger Supervision.

2.3. Einstufung und Entlöhnung

Die Einstufung für die Tätigkeit in Schulpsychologie entspricht derjenigen als FachspezialistIn und/oder Projektkader. Sie erfolgt im Bewusstsein der Tatsache, dass ausser einem Hochschulstudium in der Regel ein mindestens drei Jahre dauerndes Nachdiplomstudium verlangt wird (das auch berufsbegleitend absolviert werden kann). Sie berücksichtigt in diesem Sinn angemessene Ausbildung, Funktion und Verantwortung. Fachtitel (Spezialisierungen) gemäss dem Psychologieberufegesetz sollen lohnrelevant sein.

Der Arbeitgeber unterstützt Weiterbildung und Supervision gemäss FSP-Standard durch entsprechende Entschädigung von Spesen, Kursgeldern und durch das Zurverfügungstellen entsprechender Zeitgefässe.

2.4. Dienstleistung

Die Schulpsychologie versteht sich als Dienstleistung an ihren Klienten. Als solche gelten insbesondere Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern und andern Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Behörden, Schulleitungen, privat praktizierende Ärztinnen und Ärzte sowie medizinisch-psychiatrische Institutionen und andere im Bereich der Schule tätige Fachstellen.

Die Dienstleistungen der Schulpsychologie sollen niederschwellig, sozialverträglich und unbürokratisch zugänglich sein. Für die Klienten der Schulpsychologischen Dienste sind sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen unentgeltlich anzubieten. Die Verrechnung von ausserordentlichen Leistungen soll nicht ausgeschlossen werden.

Die Dienstleistung Schulpsychologie wird – unabhängig von ihrer strukturellen Einbettung – von Schulpsychologinnen und –psychologen fachlich unabhängig, neutral, allparteilich und aus einer Position der Mitte heraus erbracht

2.5. Anstellung

Empfohlen wird ein Beschäftigungsgrad von mindestens 40 - 50%, damit die notwendige Erfahrung gesammelt, und eine hohe Qualität gewährleistet werden kann. Die Anstellung ist vertraglich geregelt.

2.6. Praxisausbildung

Die Schulpsychologischen Dienste leisten einen Anteil an die Praxisausbildung von Psychologen und Psychologinnen in Aus- und Weiterbildung. Sie begleiten neu eintretende KollegInnen und bieten Praktika während und nach dem Studium an.

2.7. Infrastruktur

Für die Ausübung der Schulpsychologie ist eine Minimalausstattung eine wichtige Voraussetzung. Insbesondere müssen geeignete Räumlichkeiten (Minimum 20 m²) zur Verfügung stehen, die ausgerüstet sind mit Telefon, PC und Besprechungsmöglichkeiten für mindestens 6 Personen. Zusätzlich müssen Testmaterialien, Auswertungsprogramme sowie eine moderne und zweckdienliche Datenbank zur Verfügung stehen.

Die Räume entsprechen den Kriterien einer geschützten Atmosphäre, sind gegen Schallübertragung geschützt, verbreiten für Besucher eine angenehme, professionelle Ambiance und sind gegen Lärm von aussen genügend isoliert.

Schulpsychologische Dienste sind moderne Dienstleistungsunternehmen, in welchen notwendigerweise viel Administration anfällt. Die SPD's benötigen deshalb ausreichende administrative Unterstützung (Richtwert: 100 % Sekretariat pro fünf Vollzeitstellen).

2.8. Arbeitsmenge

Auch wenn die Anzahl der Einzelfälle nicht die gesamte schulpsychologische Tätigkeit abbildet, hat sich die Fallzahl doch als vergleichbare Grösse durchgesetzt. Pro 100% Stelle Schulpsychologie sollten bei einem durchschnittlichen Fallbearbeitungsaufwand von 10-20 Stunden nicht mehr als 100 bis 150 Fälle pro Jahr anfallen. Die Versorgungsdichte sollte 100 Stellenprozent pro 1500 Schülerinnen und Schüler nicht unterschreiten, ein Wert, der gegenüber internationalen Standards eher knapp bemessen ist ⁴.

Grundsätzlich sind allerdings die kantonalen Leistungsaufträge zu berücksichtigen, welche die unter 1.4. beschriebenen Tätigkeits- und Aufgabenfelder in unterschiedlichem Ausmass umfassen.

2.9. Arbeitszeiten

Weil die Arbeitsbelastung während des Jahres unterschiedlich anfällt, ist für die Erbringung der schulpsychologischen Dienstleistung ein flexibles Jahresarbeitszeitmodell zieldienlich. Schulpsychologie erfordert aber auch im Alltag zeitliche Flexibilität, gehören zum Auftrag doch auch Verpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. Referatstätigkeit, Elternabende, etc.) und Einsätze bei schwerwiegenden Ereignissen welche das Funktionieren der Schule in Frage stellen. Diesem Umstand ist bei der Lohneinstufung Rechnung zu tragen.

Von der Gesamtjahresarbeitszeit sollten in der Regel nicht mehr als 25% für arbeitsunterstützende und arbeitserhaltende Tätigkeiten verwendet werden (Administration, Korrespondenz, Sitzungen). Die Dokumentation soll kurz, aber zweckmässig sein.

⁴ Standard der European Federation of Psychologists' Associations EFPA: 1000 Schüler

2.10. Arbeitsorganisation / Struktur

Grössere Schulpsychologische Dienste sind in einzelnen Teams zu organisieren, welche in der Regel nicht mehr als 10-15 Personen umfassen. Dies erleichtert und verbessert die kollegiale Zusammenarbeit und unterstützt – wenn die Teams als Regionalstellen organisiert sind – den niederschweligen Zugang.

Um fachliche Unabhängigkeit zu gewährleisten, haben sich kantonale Strukturen bewährt.

2.11. Kompetenzen

Wo nötig verwendet die Schulpsychologie für Diagnosen die Begriffe aus anerkannten und verbreiteten Diagnosesystemen (ICD; DSM; ICF).

Als Fachleute für Kinder- und Jugendpsychologie treten wir dafür ein, auch Gutachten für Jugendanwaltschaften sowie für Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auszustellen und entsprechende Anträge zu stellen.

Die Forschung, insbesondere die Wirkungs- und die Praxisforschung, ist Teil des schulpsychologischen Arbeitsselbstverständnisses. Nur so können Alltagserfahrungen systematisch reflektiert, aufgearbeitet, und die nötigen Schlüsse zur Verbesserung des schulpsychologischen Angebotes gezogen werden. Dieser Aspekt der Arbeit ist an wenigen Diensten expliziter Teil des Leistungsauftrages. Einige Dienste bewerkstelligen ihn ohne expliziten Auftrag, und meistens erfolgt er im Zusammenhang mit der Spezialisierungsausbildung in Zusammenarbeit mit den Universitäten. Die IVL-SPD / AIR-SPS setzt sich dafür ein, dass Praxisforschung expliziter Bestandteil der schulpsychologischen Leistungsaufträge, und entsprechend ressourciert wird.

Schulpsychologie beschäftigt sich schwerpunktmässig mit derjenigen Altersgruppe, welche sich kurz vor und in der Schulpflicht befindet. Schulpsychologische Fachkompetenz ist allerdings weder auf die Schule, noch auf die schulpflichtigen Kinder zu reduzieren. SPD-Angehörige sind in der Regel Fachpsychologinnen und –psychologen für Kinder- und Jugendpsychologie und als solche spezialisiert auf die allgemeine Entwicklung und Beratung zwischen Geburt und Eintreten des Erwachsenenalters.

Diese Richtlinien wurden am 2. September 2014 nach eingehender Diskussion in den Organen der IVL-SPD / AIR-SPS durch den Vorstand in Kraft gesetzt.

Kontakt

IVL-SPD / AIR-SPS
Dr. phil. David Schmid
Leiter Erziehungsberatung Bern
Sulgeneckstr. 70
CH-3005 Bern
www.schulpsychologie.ch
david.schmid@erz.be.ch